Zeitschrift: Zeitschrift für öffentliche Fürsorge: Monatsschrift für Sozialhilfe:

Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

Band: 92 (1995)

Heft: 3

Rubrik: Aus der SKöF

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

ZöF 3/95 Aus der SKöF

SKöF will sich öffnen und professioneller arbeiten

Sommer 95: Weichenstellung für Entwicklung des Verbandes

Mit der zunehmenden Zahl der Arbeitslosen und Ausgesteuerten erwachte das Interesse der Medien, von Parteien und Gemeindepolitikern für die öffentliche Sozialhilfe. Die Stimme der SKöF wird gehört. So erfreulich dies ist, so spürbar wird für die Verantwortlichen der SKöF auch die Kehrseite der Medaille: steigende Anforderungen an die fachliche Kompetenz und Verfügbarkeit der Geschäftsstelle und Milizorgane bei gleichbleibend schmalen Kapazitäten. Eine massvolle Weiterentwicklung des Verbandes ist zwingend, soll nicht ein Rückschritt gegenüber den heute erbrachten Dienstleistungen in Kauf genommen werden. An der Mitgliederversammlung vom 1. Juni 1995 in Romanshorn wird entschieden, welchen Kurs das SKöF-Verbandsschiff künftig steuern soll.

In verschiedenen Kantonen sind in den letzten Jahren die SKöF-Richtlinien für die Bemessung der wirtschaftlichen Hilfe für verbindlich erklärt worden. Den Gerichten dienten die SKöF-Empfehlungen schon seit langem als Richtschnur bei Entscheiden zum sozialen Existenzminimum. Zunehmend gelangte auch der Bund an den Verband, um in Expertengremien mitzuwirken oder an Vernehmlassungen teilzunehmen.

Der Verband hat in der Öffentlichkeit einen höheren Stellenwert erhalten; die Strukturen blieben aber in den Grundzügen die gleichen. Bereits vor zwei Jahren erkannte die Geschäftsleitung, dass das SKöF-Haus auf einem zu schwachen Fundament steht

und deutlich zu ächzen begänne, wenn der Geschäftsführer längerfristig ausfallen sollte oder der Präsident amtsmüde würde.

Der Standortbestimmung innerhalb der Geschäftsleitung folgte der Entscheid, ein Verbandsentwicklungskonzept zu erarbeiten. Der Prozess sollte kurz und kostengünstig sein. Unter Beizug der Berater Dr. Peter Schwarz, Bern, und Viktor Schiess, Aarau, kamen die Arbeiten zügig voran. Bereits an der nächsten Mitgliederversammlung in Romanshorn wird das Konzept mit den entsprechenden Anträgen der Verbandsbasis vorgestellt. Dabei sei nicht verschwiegen, dass die Geschäftsleitung und der Vorstand im Zugzwang waren: Die Statuten schreiben vor, dass bis 1996 die Mitgliederbeiträge der Kantone auf einen Drittel der Gesamteinnahmen der SKöF reduziert werden müssen. Dies ist nur möglich, wenn die Mitgliederbeiträge für die Gemeinden erhöht werden. Dass die Gemeinden und Sozialdienste nicht zusätzliche Mittel für ein tendenziell abnehmendes Leistungsangebot ausgeben sollten, darin waren sich Geschäftsleitung und Vorstand rasch einig.

Das Entwicklungskonzept 1995 – 2000 der SKöF umfasst das Zielbild (siehe Kasten auf Seite 46), ein Leistungs-, ein Struktur- und ein Finanzierungskonzept. «Die SKöF ist der schweizerische Fachverband für Sozialhilfe», wird im Zielbild eingangs festgehalten. Dies ist mehr als eine unverbindliche Leitbild-Floskel. Die

SKöF gibt sich damit selbst den Auftrag, die Qualität ihrer Arbeit zu halten und auszubauen. Gleichzeitig aber versteckt sich dahinter eine vorsichtige Öffnung: Die SKöF will den Mitgliederkreis erweitern und auch privaten Sozialhilfeorganisationen und Hilfswerken die Mitarbeit ermöglichen.

Die SKöF sieht sich in der Rolle einer Vordenkerin in Bezug auf Fragen der sozialen Sicherheit. Mit Modellen für eine bessere Zusammenarbeit z. B. zwischen den Sozialversicherungssystemen und der Sozialhilfe will sie aus fachlicher Sicht, ohne Scheuklappen, gangbare Wege für die Zukunft aufzeigen. Auf dem Gebiet der Sozialhilfe selbst gilt ihr Augenmerk dem wirksamen Einsatz und der Qualitätssicherung. Die SKöF will hier neue Projekte anregen, begleiten oder mittragen.

Um die Anliegen der Sozialhilfe wirksamer vertreten können, zu möchte die SKöF ihre Lobbyarbeit auf eidgenössischer Ebene ausbauen. Nicht nur die inoffiziellen Kontakte sollen gepflegt werden, auch die of-Mitwirkungsmöglichkeiten fiziellen sollen ausgeschöpft werden (Stellungnahmen, Mitwirkung an Gesetzgebungsprozessen). Auch auf internationaler Ebene soll die Schweiz in Fachgremien der Sozialhilfe eine Stimme erhalten.

Dienstleistungen für die Mitglieder

Das Dienstleistungsangebot, welches den Mitgliedern direkt zugute kommt, umfasst die folgenden Teile:

- Arbeitshilfen (Richtlinien zur Bemessung der Sozialhilfe, Merkblätter, Publikation von Fachbüchern u. a.)
- Bildungsangebote (Einführungsseminare für neue Behördemitglieder, Einführungskurse für administratives Personal in der Sozialhilfe, Fortbildungsangebote)
- Beratung

Das Beratungsangebot entsprach wegen der beschränkten personellen Kapazitäten in der Geschäftsstelle bisher nicht der Nachfrage. Mittelfristig soll die telefonische Beratung zur Anwendung der SKöF-Richtlinien, des ZUG und in Fachfragen allgemein ausgebaut werden. Hingegen sind grundsätzlich die Kantone und nicht die SKöF Ansprechpartner, wenn es um fürsorgerechtliche Detailfragen geht. Unter Beizug von externen Sachverständigen möchte die SKöF auch Gemeinden Beratungen anbieten, wenn es um die Entwicklung neuer Organisationsformen oder die Erarbeitung von gemeindeeigenen Leistungskonzepten geht.

Info-Telefon für SKöF-Mitglieder

Peter Tschümperlin beantwortet Fragen von Mitgliedern zum Konzept der SKöF-Verbandsentwicklung:

Mittwoch, 8. März $\}$ jeweils von 9-12 und von 14-17 Uhr unter der Mittwoch, 15. März $\}$ Telefonnummer 031/3125558

ZöF 3/95 Aus der SKöF

Neue Strukturen

Der SKöF sollen künftig alle mit der Umsetzung von Sozialhilferecht befassten (öffentlichen wie privaten) Sozialdienste sowie deren Träger (Behörden, private Hilfswerke) als Mitglieder angehören können, ebenso Bundesstellen, die sich mit Sozialhilfefragen befassen. Diese Erweiterung bedingt ebenfalls eine Anpassung bei den Strukturen des Verbandes. Der neue Vorstand wird von heute 40 auf 52 Mitglieder erweitert. Ihm gehören wie bisher 27 Vertreter der Kantone und des Fürstentums Liechtenstein und zusätzlich 21 Mitglieder von Gemeinden, Sozialdiensten und neu der Hilfswerke an.

Die Beziehungen zur Romandie werden im Zuge der Strukturreform des Verbandes umgestaltet. Bisher zahlten die Westschweizer Kantone und der Tessin wohl nach dem gleichen Schlüssel wie die deutschsprachigen Kantone Beiträge an die SKöF. Hingegen traten nur wenige Gemeinden aus der Romandie dem Verband bei, wohl wegen des bescheideneren Dienstleistungsangebotes für französischsprachige Mitglieder. Seit längerem bestehen Bestrebungen in der Romandie, die zwei Fachverbände Conférence romande de l'action sociale (CORAS) und Groupement romand des institutions d'assistance publique et privée (GRIAPP) zusammenzuschliessen. Der neue Verband wird etwa 250 Mitglieder umfassen. Diese sollen nach dem SKöF-Beitragssystem ihre Beiträge direkt an den neuen Verband, der sich voraussichtlich ARTIAS (Association romande et téssinoise des institutions d'action sociale) nennen dürfte, entrichten. Die ARTIAS ihrerseits tritt der SKöF als Kollektivmitglied bei und

wird im SKöF-Vorstand durch drei Personen vertreten sein.

Stärken des Milizsystems

Für weite Bereiche ihrer Tätigkeit will die SKöF weiterhin auf die Stärken des Milizsystems bauen. Durch die Mitarbeit vieler in der täglichen Sozialhilfepraxis tätiger Frauen und Männer wird der Kontakt zur Basis sichergestellt, und aktuelle Problemstellungen fliessen laufend in die Verbandsarbeit ein. Insbesondere sollen die Fachkenntnisse der direkt in der Sozialarbeit Tätigen für die Mitarbeit in den Fachkommissionen genutzt werden.

Die Geschäftsleitung, das eigentliche Miliz-Führungsorgan des Verbandes, umfasst neben dem Präsidenten oder der Präsidentin mindestens 8 und höchstens 10 Mitglieder. Die Geschäftsleitung konzentriert sich auf strategische Fragen, setzt für die Geschäftsstelle die Leitplanken und ist deren Kontrollorgan.

Verstärkung der Geschäftsstelle

In den letzten Jahren wurde die SKöF-Geschäftsstelle mit administrativem Personal verstärkt, hingegen ist der Geschäftsführer Peter Tschümperlin immer noch in einer einsamen Stellung, wenn es um Fachfragen geht. Neu sollen in Etappen drei zusätzliche Teilzeitstellen geschaffen werden:

- Bereichsleitung Praxisberatung und Veranstaltungen (80 Prozent)
- Bereichsleitung ZUG, Sozialhilferecht und allgemeine Rechtsfragen (50 Prozent)
- Bereichsleitung Redaktion ZöF,
 Fachdokumentation, Grundlagenbeschaffung (50 Prozent)

Aus der SKöF ZöF 3/95

Zielbild «SKöF 2001»

1. Die SKöF ist der schweizerische Fachverband für Sozialhilfe. Er fördert die Sozialhilfearbeit und gestaltet die Sozialpolitik aktiv mit.

2. **Vereinsmitglieder der SKöF** sind die (kantonalen, regionalen und kommunalen) Behörden der öffentlichen Sozialhilfe, die Einrichtungen der öffentlichen und privaten Sozialhilfe sowie die mit Sozialhilfeaufgaben befassten Dienststellen der Bundesverwaltung.

3. Leistungen der SKöF sind

3.1 verbandspolitische Leistungen:

- Die SKöF erarbeitet sozialpolitische Grundlagen, ausgehend vom Auftrag der Sozialhilfe,
- sie vertritt auf gesamtschweizerischer Ebene die Interessen der Mitglieder und des Verbandes in bezug auf eine qualifizierte Ausgestaltung der Sozialhilfe,
- sie verfolgt die Entwicklung der Sozialhilfe innerhalb der Europäischen Union und pflegt dazu Kontakte mit ausländischen Organisationen;

3.2 Dienstleistungen für Mitglieder:

Die SKöF offeriert ein qualifiziertes, bedarfsgerechtes Dienstleistungsangebot für Mitglieder in folgenden Bereichen:

- Information,
- Arbeitshilfen,
- Bildung,
- Beratung.
- 4. Die SKöF arbeitet im Milizsystem mit einer professionellen Geschäftsstelle. Die Milizarbeit konzentriert sich dabei auf die Führung innerhalb der Verbandsorgane und auf die Facharbeit in Kommissionen, Arbeitsgruppen und Projekten. Die Gechäftsstelle mit qualifizierten Fachleuten und Administrativpersonal unterstützt, entlastet und ergänzt das Milizsystem in effizienter Weise. Die Dienstleistungen für den französischen und den italienischen Sprachraum der Schweiz werden in Zusammenarbeit mit dem geplanten Sekretariat der «ARTIAS» erbracht.
- 5. Die **Sockelfinanzierung** der SKöF erfolgt über **Mitgliederbeiträge** und Subventionen, die **Restfinanzierung** über den **Verkauf von Leistungen** und über Beiträge an bestimmte Projekte. Durch Bildung von Reserven und die Möglichkeit zur Entnahme von Reservemitteln werden ausgeglichene Jahresrechnungen angestrebt.

ZöF 3/95 Aus der SKöF

Die Geschäftsleitung und der Vorstand haben bereits zu Beginn der Erarbeitung des Verbandsentwicklungskonzeptes festgehalten, dass die Umsetzung ohne grosse finanzielle Risiken zu erfolgen hat, und sich die Investitionen ideell und materiell auszahlen müssen. Grundsätzlich sollen deshalb die neuen Stellen auch Mehreinnahmen einbringen. Die neuen Dienstleistungen werden zu einem angemessenen Preis den Bestellern verrechnet.

Für die Umsetzung aller Massnahmen wird mit folgenden Kosten gerechnet:

280 000 Franken jährlich für erhöhte Personalkosten, Mehrkosten für das Milizsystem, eingeschlossen 20 000 Franken Beitrag an das neu zu schaffende Secrétariat romand der ARTIAS.

 180 000 Franken für den Ausbau des Dachstockes bei der SKöF-Geschäftsstelle am Mühlenplatz 3 in Bern.

Ab 1996 kommt ein neues Mitgliederbeitragssystem zum Tragen: Die Beiträge der Kantone bleiben unverändert, jene der Gemeinden werden angehoben.

136 000 Franken Mehreinnahmen will die Geschäftsstelle durch zusätzliche Dienstleistungen erwirtschaften.

Ausführliche Angaben zum Struktur-Entwicklungskonzept, den Kosten und dem neuen Mitglieder-Beitragssystem ab 1996 werden die Mitglieder der SKöF in einigen Wochen, zusammen mit der Einladung zur Jahresversammlung in Romanshorn, erhalten.

cab

Die neuen SKöF-Mitgliederbeiträge

Ab 1996 gelten — wenn die Mitgliederversammlung dem Antrag zustimmt — folgende Beiträge:

Mitglieder	bisher	neu
Gemeinden bis 999 Einwohner sowie «Zweitmitglieder» (Untereinheiten, deren Träger SKöF-Mitglieder sind)	100. —	200. –
Gemeinden zw. 1000 und 4999 Einwohner	270	450. —
Gemeinden zw. 5000 und 9999 Einwohner	340	600. —
Gemeinden zw. 10 000 und 19 999 Einwohner und regionale Sozialdienste, sofern Trägergemeinden nicht SKöF-Mitglieder sind sowie kleinere private Sozialinstitutionen	410. –	750. —
Gemeinden zw. 20 000 und 49 999 Einwohner und Zentralen gesamtschweizerisch tätiger privater Sozialorganisationen	700. —	1 000. –
Gemeinden zw. 50 000 und 99 999 Einwohner	1 150. —	1 900. –
Gemeinden ab 100 000 Einwohner	1 500. —	2 400. –
Fürstentum Liechtenstein	2 000. –	3 000. –
Pro Infirmis pauschal für Zentrale und alle Hauptstellen	$1\ 150$	1 900. –
Reg. Sozialdienste im Kt. GR	410	750. —

Die Beiträge der Kantone bleiben unverändert und betragen zwischen 416 (Appenzell i. Rh.) und 35 371 Franken (Zürich).